

1. Festsetzungsverfahren

Nach § 90 Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie der Satzung zur Aufgabenübertragung gemäß § 51 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) in der jeweils gültigen Fassung werden für den Besuch einer Kindertageseinrichtung öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Die Beitragsfestsetzung sowie der Beitragseinzug erfolgen durch Ihre Wohnortkommune.

Die Höhe Ihres Elternbeitrages orientiert sich an Ihrem Einkommen und an der von Ihnen gewählten Betreuungszeit. Sie erhalten einen Beitragsbescheid, aus dem die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages hervorgeht. Dem Bescheid können Sie auch die Bankverbindung, Zahlungstermin sowie den Überweisungsbetrag entnehmen.

2. Berechnung des maßgeblichen Elterneinkommens

Die Berechnung Ihres Einkommens erfolgt in einem rechtlich eigenständigen Verfahren und unterscheidet sich von Ihrem steuerpflichtigen Einkommen im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Faktoren, die Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindern, bleiben – mit Ausnahme der Werbungskosten und Betriebsausgaben – unberücksichtigt. Grundsätzlich gilt folgende Berechnungsweise:

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (ohne Kindergeld)

Jahresbruttoeinkommen ggf. abzgl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung bei Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze
ggf. zzgl. Beamtenzuschlag bei sozialversicherungsfreiem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis (10 %)

+ Gewinn aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb

(Betriebseinnahmen ./. Betriebsausgaben)

+ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (pauschalierte Gewinnermittlung)

+ Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einnahmen aus Kapitalvermögen ./. Werbungskostenpauschbetrag/Sparer-Pauschbetrag (801 € für Ledige bzw. 1.602 € für steuerlich gemeinsam veranlagte Ehegatten); soweit höhere Werbungskosten geltend gemacht werden, in der vom Finanzamt anerkannten Höhe (lt. Einkommensteuerbescheid)

+ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

+ sonstige Einkünfte

+ steuerfreie Einkünfte

+ öffentlichen Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes / Lohnersatzleistungen

+ Ausbildungsförderung (BAföG) (80 % der Leistung nach Abzug des Kinderbetreuungszuschlags)

+ Elterngeld und Elterngeldplus (abzgl. Sockelbetrag 300 € / 150 €) je Kind

+ Unterhaltsleistungen

./. **Werbungskosten** mindestens Werbungskostenpauschbetrag (1.000 € bei Lohn- und Gehaltsempfängern, 102 € bei Versorgungsbezügen und Renten); soweit höhere Werbungskosten geltend gemacht werden, in der vom Finanzamt anerkannten Höhe. Bei steuerfreien Einkünften werden keine Werbungskosten abgezogen.

./. **Kinder-/Betreuungsfreibetrag** für das dritte und jedes weitere Kind

./. **Kinderbetreuungskosten** in Höhe des Betrages nach § 10 Abs. 5 EStG lt. Einkommensteuerbescheid

2.1. Anzurechnende Einkünfte

Einkommen ist die Summe Ihrer **positiven Einkünfte** i. S. d. § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das Sie in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erzielen, wird analog berücksichtigt. Dem Einkommen werden **steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen** für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzugerechnet.

a) Positive Einkünfte nach § 2 Abs. 1 u. 2 EStG:

❖ **Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit:**

Gehälter und Löhne [mtl. Bruttobezüge einschließlich gewährter Zuschläge, z. B. Überstundenzuschläge, vermögenswirksame Leistungen, Provisionen, 13. Monatsgehälter, Weihnachts-/Urlaubsgeld, Sachleistungen (sog. geldwerte Vorteile) z. B. Pkw-Nutzung, freie Unterkunft], Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden; Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder, Veränderungsgeld, Umlage/Zusatzbeitrag für die ZVK

❖ **Einkünfte (Gewinne) aus selbständiger Tätigkeit i.S.v. § 18 EStG**

Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Notare, Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Journalisten, Dolmetscher, Tagespflegepersonen), Vergütungen für Testamentsvollstrecker oder für eine Vermögensverwaltung, Einkünfte für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

❖ **Einkünfte (Gewinne) aus Gewerbebetrieb:**

Gewinnanteile bei Personengesellschaften z. B. OHG, KG und GbR, Einkünfte aus einer Tätigkeit bei einer Personengesellschaft z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG, **Gewinne** aus einer Gesellschaft, Gewinne aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebes oder eines Gesellschafteranteils.

❖ **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:**

Einkünfte aus dem Betrieb von **Landwirtschaft, Forstwirtschaft**, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Binnenfischerei, Teichwirtschaft und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen.

❖ **Einkünfte aus Kapitalvermögen:**

Zinsen aus Guthaben bei Kreditinstituten, aus Darlehen und Anteilen, Dividenden (Gewinnausschüttungen), sonstige Bezüge aus Aktien, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden sowie Renten aus Rentenschulden.

❖ **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:**

Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung** von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von **Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen**, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht), von beweglichem Betriebsvermögen und von Urheberrechten. Zu den Einkünften zählen auch die Einnahmen aus einer **Untervermietung**.

❖ **Sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG:**

Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, aus Spekulationsgeschäften von Grundstücken und Wertpapieren sowie gelegentliche Vermittlungen und aus der Vermittlung beweglicher Gegenstände. Hierzu zählen insbesondere **Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung**.

b) Steuerfreie Einkünfte:

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit, Einnahmen aus **nebenberuflicher Tätigkeit**, Jubiläumszuwendungen, Fahrtkostenerstattung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, **Trinkgelder**, Einkünfte aus **geringfügiger Beschäftigung und Minijobs** (sofern der Arbeitgeber die Besteuerung vornimmt), Lotteriegewinne, **Schenkungen, Erbschaften**

Einkünfte, welche im Einkommensteuerbescheid mit dem Begriff „**Progressionsvorbehalt**“ ausgewiesen werden. Hierzu gehören folgende Leistungen: Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Arbeitslosenbeihilfe (SVG), Arbeitslosengeld (inkl. Teilarbeitslosengeld), Aufstockungsbeträge nach dem ATZG, Eingliederungshilfe nach dem AFG, Elterngeld nach dem BEEG, Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Insolvenzgeld (SGB III), Krankengeld (nicht von privaten Kassen), Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld (inkl. Zuschuss, Sonderunterstützung etc.), Übergangsgeld, Unterhaltsgeld aus Europäischen Sozialfonds, Verdienstausschüttung, Versorgungskrankengeld (BVG), Winterausfallgeld, Zuschläge und Zuschüsse (SGB III), Ausländische Einkünfte (z. B. bei Doppelsteuerabkommen)

c) Unterhaltsleistungen:

Verwandtenunterhalt für volljährige und minderjährige Kinder, **Familienunterhalt** (Trennungs-/Scheidungsunterhalt)

d) Öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und Lohnersatzleistungen:

Arbeitslosengeld und Teilarbeitslosengeld, Übergangs-, Unterhalts- und Überbrückungsgeld, Unterhaltsgeld aus dem Europäischen Sozialfonds, Eingliederungsgeld, **Krankengeld**, Verletztengeld, Kurzarbeiter-, Winterausfall- und Insolvenzgeld, Unterhaltsbeitrag nach AFBG (auch als Darlehen), Entschädigung für den Verdienstausschüttung, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), Leistungen nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz, Halbwaisenrente, Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt** (SGB XII), **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** (SGB XII), **Arbeitslosengeld II** (SGB II), Zuschuss für Auszubildende (SGB II), **Sozialgeld** (SGB II), Einstiegsgeld (SGB II), Kinderzuschlag (BKGG), Ausbildungsförderungsleistung (**BAföG**), **Elterngeld/Elterngeldplus**

2.2. Hinweise zur Einkommensberechnung

a) Nicht zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:

- ❖ **Kindergeld** nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- ❖ **Pflegegeld** bei Vollzeitpflege nach § 39 SGB VIII,
- ❖ **Pflegegeld** nach dem SGB XI und Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII,
- ❖ **Beihilfen im öffentlichen Dienst** und Versicherungsleistungen sowie die Leistungen der freien Heilfürsorge,
- ❖ Beitragszuschüsse des Arbeitgebers zu Kranken-, Pflegeversicherungsleistungen und Beihilfen im Krankheitsfall,
- ❖ Lehrgangs-/Fahrtkosten bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Prämien in Form kostenloser Reisen bei Verkaufswettbewerben und Reisekosten für Dienstreisen sowie
- ❖ die Einkommensteuererstattung.

b) Positive Einkünfte nach § 2 Abs. 1 u. 2 EStG:

❖ bei allen Einkunftsarten:

- Eine Berücksichtigung **negativer Einkünfte** für einzelne Einkommensarten ist nicht möglich, auch nicht bei zusammenveranlagten Ehegatten. Ein **Verlustvortrag** aus Vorjahren kann nicht abgesetzt werden. Ein vertikaler (bei Einkünften aus mehreren Einkunftsarten) oder horizontaler (bei zusammenveranlagten Ehegatten) **Verlustausgleich** ist ebenfalls ausgeschlossen.
- **Nicht abgesetzt werden** bei allen Einkunftsarten nach dem EStG: Altersfreibetrag, Sonderausgaben (z.B. Sozialversicherungsbeiträge, Kirchensteuer), außergewöhnliche Belastungen (z. B. Schwerbehinderung), Freibetrag für Landwirte, Versorgungsfreibetrag, Spenden, Parteibeiträge, Freibetrag für Alleinerziehende.
- Der **Versorgungszuschlag** bei ehemaligen **Post- bzw. Bundesbahnbeamten** gehört zum steuerpflichtigen Einkommen. Er kann jedoch in gleicher Höhe als Werbungskosten wieder abgesetzt werden.

❖ Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit:

- s. Steuerbescheid – Zeile: „**positive Einkünfte**“; es ist grundsätzlich unerheblich, ob die Einkünfte sozialversicherungs- oder steuerpflichtig sind oder nicht.
- **Beamtenzuschlag (10 %)**: Auf das Einkommen von Beamten, Richtern, Zeit-/Berufssoldaten, Geistlichen, Abgeordneten, Mandatsträgern, Vorstandsmitgliedern einer AG und sonstigen sozialversicherungsfrei Beschäftigten, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, wird nach Abzug der Werbungskosten ein **pauschaler Anteil von 10%** der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis **hinzugerechnet**.
- Eine Verrechnung von Negativeinkünften mit den Einkünften des Partners bzw. anderer, eigener Einkunftsarten ist im Elternbeitragsrecht nicht zulässig.
- **Nicht zum Einkommen gehören: Arbeitgeberanteil** an der **gesetzlichen Sozialversicherung** (§ 3 Nr. 62 EStG), Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds (§ 3 Nr. 63 EStG), Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder, § 3 Nr. 50 EStG).

❖ Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit / Gewerbebetrieb:

- Hier ist ausschließlich Ihr **Gewinn**, d.h. der im Steuerbescheid oder einer betriebswirtschaftlichen Auswertung – BWA – ausgewiesene Wert, entscheidend. Weitere Abzugsgrößen sind nicht vorgesehen.
- Bei **Tagespflegepersonen** wird eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 300 € monatlich / 3.600 € jährlich abgesetzt.

❖ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:

- Bei Landwirten findet überwiegend eine **pauschalierte Gewinnermittlung** nach Durchschnittssätzen statt (§ 13a EStG).
- Der Freibetrag für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft wird nicht abgesetzt.

❖ Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Von Ihren Kapitaleinkünften wird der Werbungskosten-/Sparer-Pauschbetrag abgesetzt (801 € für Ledige bzw. 1.602 € für steuerlich gemeinsam veranlagte Ehegatten).

❖ Sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG:

- Es wird der Bruttobetrag Ihrer Rente als Einkommen angesetzt, der Beitragszuschuss zur Rente für eine freiwillige Kranken-/Pflegeversicherung zählt nicht zum Einkommen.

c) steuerfreie Einkünfte/Progressionsvorbehalt:

- Folgende - private - steuerfreie Geldleistungen werden nicht angerechnet: Leistungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung, insbesondere also den **Arbeitgeberanteil an der gesetzlichen Sozialversicherung**, die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), Versicherungsleistungen im Fall der Krankheit oder der Pflegebedürftigkeit, Reise- und Umzugskostenerstattungen, Ausgleich von Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung, das Werkzeuggeld, Auslagenersatz.
- Die Beiträge des Arbeitgebers zu einer **betrieblichen Altersversorgung** werden als Einkommen angerechnet.
- Bei **Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung** (450 €) wird kein Werbungskostenpauschbetrag abgesetzt.
- Sofern bei Einkünften mit Progressionsvorbehalt auch Elterngeld oder Mutterschaftsgeld enthalten ist, wird ebenfalls der Freibetrag (300 €/150 €) abgesetzt.

- Sofern bei den Einkünften mit Progressionsvorbehalt ein **negativer Wert** ausgewiesen wird, wird dieser nicht vom Einkommen abgesetzt.
- Bei **Ratsmitgliedern** wird von den Einkünften aus dieser Tätigkeit, der Freibetrag, der vom Finanzamt gewährt wird, abgesetzt. Soweit die Aufwandsentschädigung den Freibetrag überschreitet, wird der übersteigende Betrag bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen und wird in vollem Umfang angerechnet.
- **Stipendien** werden mit Ausnahme der Anteile für die Krankenkasse und die Pauschale für die Studienkosten angerechnet

d) Unterhaltsleistungen:

- Es werden die Unterhaltsleistungen **für das Kind**, welches die Einrichtung besucht, sowie **für den Elternteil, bei dem das Kind lebt** (z. B. Trennungs- bzw. Scheidungsunterhalt), als Einkommen berücksichtigt.
- Es werden sowohl laufende, als auch einmalige Zahlungen (Unterhaltsabfindungen) berücksichtigt.

e) Öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes:

- **Elterngeld** bleibt bis zu einer Höhe von 300 € monatlich anrechnungsfrei. Das **Elterngeldplus** ist bis zur Höhe von 150 € anrechnungsfrei. Öffentliche Leistungen, die nur teilweise die Aufgabe haben den Lebensunterhalt zu decken, werden grundsätzlich nicht als Einkommen angerechnet.
Ausnahme – Ausbildungsförderungsleistung (BAföG): Von den BAföG-Leistungen wird zunächst der Kinderbetreuungszuschlag abgezogen, sofern er gezahlt wird und vom Restbetrag sind 80 % (Leistungsteil der auf den Lebensunterhalt entfällt) als Einkommen anzurechnen. Es ist dabei unerheblich, ob die Leistungen teilweise als Darlehen erbracht werden.
- Beim **Krankengeld** (SGB V) wird der Bruttobetrag, nicht der Nettobetrag nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Pflege- Arbeitslosenversicherung) berücksichtigt. Das Jahreseinkommen wird ermittelt durch Multiplikation des Betrages für einen Kalendertag mit 365.

2.3. Vom Jahresbruttoeinkommen abzugsfähige Beträge

- Die **Werbungskostenpauschale** in Höhe von 1.000 €; soweit höhere Werbungskosten geltend gemacht werden, in der vom Finanzamt anerkannten Höhe (lt. Einkommensteuerbescheid). Bei Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung (450 €) wird kein Werbungskostenpauschbetrag abgesetzt.
- Die anerkannten steuerlichen **Kinder-/Betreuungsfreibeträge** nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) werden **ab dem dritten Kind** ganz oder hälftig [jedem Elternteil steht die Hälfte der Freibeträge zu (Halbteilungsgrundsatz)] vom ermittelten Einkommen abgezogen. Als Nachweis wird der aktuelle Einkommensteuerbescheid benötigt.
- Die **Kinderbetreuungskosten** werden in Höhe des Betrages nach § 10 Abs. 5 EStG abgesetzt (lt. Einkommensteuerbescheid).

3. Maßgebliches Einkommensjahr

Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines **Kalenderjahres (01.01.-31.12.)**, in dem das Kind betreut wird bzw. wurde.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen werden Ihre **prognostizierten Einkünfte** für das gesamte laufende Jahr berücksichtigt, wenn davon auszugehen ist, dass Ihre Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung Ihres Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich, wird zunächst auf Ihr **Einkommen des Kalendervorjahres** zurückgegriffen.

Elternbeitragsbescheide stehen von vornherein unter dem **Vorbehalt nachträglicher Überprüfung und Abänderung** zur Gewährleistung der Beitragsgerechtigkeit und der Beitragserhebung nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Eine **Überprüfung** Ihrer Einkommensverhältnisse erfolgt jährlich oder auf Antrag. Sollten sich Umstände ergeben, die eine **höhere oder niedrigere Beitragsfestsetzung** zur Folge haben, werden die Elternbeiträge **rückwirkend zum Jahresanfang** des Änderungsjahres (ab dem 01.01.) oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Jahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.

4. Wie ist das Einkommen nachzuweisen?

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen oder Änderung Ihrer Einkommensverhältnisse haben Sie schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen erzielt wird. Sie sind verpflichtet, die Einkommenserklärung sorgfältig auszufüllen und entsprechende Unterlagen, die dem Nachweis dienen können, beizufügen. Die erforderlichen Nachweise über die weiteren Einkünfte finden Sie in Anlage 2 zu der verbindlichen Einkommenserklärung. Die **Einkommensnachweise** sind **in Kopie** vorzulegen. **Falls keine Einkommenserklärung abgegeben oder geforderte Einkommensnachweise nicht vorgelegt werden, ist der höchste Elternbeitrag der Betreuungsart zu zahlen.**

Da zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Betreuung das jeweilige Jahreseinkommen noch nicht feststeht, wird regelmäßig zunächst zur Berechnung das Vorjahreseinkommen zugrunde gelegt und unter Vorbehalt der Elternbeitrag festgesetzt. Zur Einkommensermittlung reichen **bei Arbeitnehmern der letzte Steuerbescheid** oder die **Gehaltsabrechnung für Dezember** aus. Sie können allerdings auch alle für das Jahr maßgeblichen Unterlagen einreichen (bspw. lfd. Gehaltsabrechnung, Angaben über zu erwartende Einmalzahlungen bzw. Bruttoeinkünfte bei Wiederaufnahme der Arbeit usw.). **Selbständige** reichen vorzugsweise einen **Steuerbescheid** oder z.B. eine **Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)** ein. Wenn Sie Ihr Vorjahreseinkommen derzeit nicht nachweisen können oder sich Ihr Einkommen in diesem Jahr geändert hat oder noch ändern wird, so können Sie sich **vorläufig auch selbst einschätzen**. Der Elternbeitrag wird dann aufgrund Ihrer Selbsteinschätzung festgesetzt. Nach Ablauf des Jahres wird der Elternbeitrag überprüft und aufgrund der tatsächlichen Jahreseinkünfte festgesetzt.

Bei aktuellen und künftigen Einkommensveränderungen reichen Sie bitte vollständige Gehaltsnachweise ab Beginn des Kalenderjahres ein. **Soweit Sie Einkünfte über 100.000 € erzielt haben, erübrigt sich für Sie die Vorlage entsprechender Nachweise.** Von Ihnen ist lediglich die entsprechende Einkommensgruppe in der Erklärung zum Elterneinkommen (Selbsteinschätzung) anzukreuzen und die Anlage 1 zu der verbindlichen Einkommenserklärung auszufüllen.

4.1. Was muss ich tun, wenn sich mein Einkommen ändert?

Sobald Änderungen Ihrer Einkommensverhältnisse eintreten, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind Sie verpflichtet, diese auch im laufenden Kalenderjahr unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen (z.B. eine Arbeitsaufnahme eines bisher nicht berufstätigen Elternteils oder eine Arbeitsaufnahme nach Arbeitslosigkeit).

Bei einer Abweichung gegenüber dem Vorjahr beziehungsweise einer Änderung innerhalb des laufenden Jahres wird auf der Basis des Monateinkommens ein Jahreseinkommen hochgerechnet und Sie erhalten einen Änderungsbescheid. Bitte reichen Sie dafür eine aktuelle Einkommenserklärung mit Einkommensnachweisen ein, aus denen sich Art und Zeitpunkt der Änderung ergeben. Das kann zum Beispiel die erste Abrechnung einer neuen Arbeitgeberin oder eines neuen Arbeitgebers sein oder der Bescheid über Elterngeld. Da die Basis für die Berechnung Ihr Jahreseinkommen ist, wird bei einer solchen Änderung immer auch die letzte alte Abrechnung benötigt. Sobald Ihnen der Steuerbescheid vorliegt, reichen Sie diesen bitte nach.

Bitte passen Sie die Elternbeitragszahlungen erst nach Erhalt des Änderungsbescheides an. Das berechnete Jahreseinkommen kann im laufenden Jahr nur eine Prognose sein. Sollte sich z. B. bei einer Überprüfung im Folgejahr im Nachhinein herausstellen, dass das tatsächliche Jahreseinkommen höher oder niedriger sein sollte als die Prognose, erfolgt eine Neufestsetzung des Elternbeitrags.

Wichtiger Hinweis!!!

Um hohe Nachforderungen im Rahmen einer Einkommensüberprüfung zu vermeiden, teilen Sie bitte jede Änderung in den Einkommensverhältnissen mit. Änderungen können z.B. sein: Gehaltserhöhung, Arbeitsaufnahme, Arbeitslosigkeit, Arbeitgeberwechsel, Erhöhung der Stundenzahl im laufenden Kalenderjahr, Beginn/Ende des Erziehungsurlaubs, Zusammenzug/Trennung der Eltern, Geburt des 3. oder weiterer Kinder etc. Teilen Sie bitte auch Änderungen Ihrer Anschrift oder Bankverbindung umgehend mit.

5. Bestimmung der Beitragspflicht und Geschwisterbeitragsbefreiung

Wer ist beitragspflichtig? (Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.)

- **Leibliche Eltern** und diesen gleichgestellte Personen (z.B. Adoptiveltern, personensorgeberechtigte Verwandte), wenn das Kind bei den Eltern bzw. gleichgestellten Personen lebt. Es sind die gesamten Einkünfte maßgebend.
- **Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen**, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Die Einkünfte des Elternteils, bei dem das Kind (überwiegend) lebt, sind maßgebend. Unterhaltszahlungen für den Elternteil und das betreute Kind müssen angegeben werden. Bei gleichen Zeiteinheiten (Wechselmodell), sind die Einkünfte beider Elternteile zugrunde zu legen.
- Bei einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** wird das Einkommen des leiblichen Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, berücksichtigt. Das Einkommen der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners wird nur dann berücksichtigt, wenn diese/r den Eltern gleichgestellt ist (z.B. durch Adoption, personensorgeberechtigte Lebenspartner/in).

5.1. Für welchen Zeitraum muss ich Elternbeiträge zahlen?

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Ein Anspruch auf Minderung des Elternbeitrages für die Dauer der Schließungszeiten besteht demnach nicht, da auch in dieser Zeit die Kosten der

Einrichtung (z.B. Personalkosten, ggf. Mieten) weiterhin anfallen. Es kommt auch nicht auf die tatsächliche Anwesenheit des Kindes an.

Elternbeiträge sind für jeden Monat zu zahlen, für den ein gültiger Betreuungsvertrag besteht. Sie werden immer für den **vollen Monat** erhoben. Für ein Kind, das im laufenden Kindergartenjahr in eine Einrichtung aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

Kündigungen des Kindergartenplatzes richten Sie bitte direkt an die Einrichtung, die ihr Kind besucht. Die jeweiligen Kündigungsfristen entnehmen Sie bitte den abgeschlossenen Betreuungsverträgen.

Die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen ist für alle Kinder, die **bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben**, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Dies gilt auch bei vorzeitiger Einschulung oder bei Schulrückstellung.

5.2. Müssen Eltern auch für die Betreuung der Geschwisterkinder/Halbgeschwisterkinder zahlen?

Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder erhält Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Die Beitragsfreiheit der Geschwisterkinder besteht auch dann, wenn ein Kind gemäß landesgesetzlicher Regelung beitragsfrei ist.

Als Geschwisterkinder im Sinne der Befreiungsregelung gelten neben den Kindern, die mit ihren leiblichen Eltern im gemeinsamen Haushalt leben, auch Halbgeschwister, die mit ihrem leiblichen und dem nichtleiblichen Elternteil (z.B. „Patchwork-Familie“) gemeinsam im Haushalt leben.

Wichtig bei der Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ist, dass die Kinder Einrichtung(en) im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Kleve besuchen. Besucht ein Geschwisterkind eine Einrichtung in einer Nachbarkommune, findet diese Regelung keine Anwendung.

6. Erlass/Ermäßigung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können in besonderen Fällen ermäßigt oder erlassen werden, wenn eine rechtliche Prüfung ergibt, dass den beitragspflichtigen Eltern und dem betreuten Kind die Beitragsaufbringung aus dem vorhandenen Einkommen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Hierzu ist von den Eltern ein **Antrag bei der beitrags erhebenden Kommune** zu stellen.

Der Erlass des Elternbeitrages ist eine Einzelfallentscheidung, welche die jeweilige konkrete Einkommenssituation und besonderen Lebensumstände berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt anhand sozialhilferechtlicher Vorgaben. Für die Beantragung lassen Sie sich bitte telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch beraten und rufen dazu Ihre/n Elternbeitragssachbearbeiter/in an.

7. Beitragstabellen Betreuung in Kindertageseinrichtung

Die aktuelle Elternbeitragstabelle für die Betreuung in Tageseinrichtungen finden Sie auf der Internetseite des Kreises Kleve (www.kreis-kleve.de) unter dem Menüpunkt Service & Dienstleistungen > Kinder & Jugendliche > Kindertageseinrichtungen.